



Beschluss Nr. 6 / Signatur 5.2.2.4 / Geschäft 2020-17

Familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter, Gemeindebeiträge, Finanzierungsreglement

Ausgangslage

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, LS 852.1) verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Finanzierung sind die Gemeinden grundsätzlich frei.

Mit Beschluss Nr. 231 vom 12. Dezember 2016 hat der Gemeinderat einen zweijährigen Pilotbetrieb für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter gutgeheissen. Für den zweijährigen Pilotbetrieb wurde ein Kredit von insgesamt Fr. 70'000.-- bewilligt. Aufgrund der während dieser Zeit eingegangenen Gesuche konnten wenig aufschlussreiche Aussagen über den Erfolg des Pilotprojektes gemacht werden. Der Gemeinderat hat deshalb mit Beschluss Nr. 321 vom 17. Dezember 2018 das Pilotprojekt um weitere zwei Jahre verlängert.

Erwägungen

Seit Beginn des Pilotprojektes im Januar 2017 bis heute sind 16 Gesuche eingegangen. Von diesen 16 Gesuchen kam es bei acht Gesuchen zu einer Auszahlung. Insgesamt wurden in den vier Jahren Gemeindebeiträge von insgesamt Fr. 27'012.-- ausbezahlt. Nach Auswertung der Gesuche kann der Schluss gezogen werden, dass das heute vorliegende Finanzierungsreglement zweckmässig ist.

Vergleiche mit Reglementen anderer Gemeinden mit ähnlicher Grösse und Bevölkerungsstruktur sowie einem ähnlichen Steuersatz haben ergeben, dass die Gemeinde Winkel mit ihren Regelungen auf einem vergleichbaren Niveau liegt. Es wurden Reglemente von Gemeinden als Vergleich herangezogen, welche sich bei der Ermittlung der Finanzierungsbeiträge auf das Nettoeinkommen und nicht auf das steuerbare Einkommen abstützen.

Das heute vorliegende Finanzierungsreglement kann demzufolge im Wesentlichen weitergeführt werden. Einzig bei den Akontozahlungen der Gemeindebeiträge (Art. 9 Abs. 2) würden sich die Gesuchsteller eine etwas grosszügigere Handhabung wünschen. Diesem Anliegen kann entsprochen werden, indem die Akontozahlungen künftig nicht ausnahmsweise, sondern in begründeten Fällen erfolgen.

Bei der Primarschulgemeinde bestehen zurzeit andere Finanzierungsformen. Zu erwähnen sind beispielsweise die Elternbeiträge für die Hortleistungen, die auf dem steuerbaren Einkommen basieren. Im Rahmen der Einheitsgemeinde, die ab 1. Januar 2022 in Kraft sein wird, sollen die unterschiedlichen Finanzierungsformen überprüft und soweit zweckmässig harmonisiert werden. Vor diesem Hintergrund soll das Finanzierungsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter bis 31. Dezember 2023 befristet werden.



Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das bis Ende 2020 befristete Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter behält für weitere drei Jahre, mithin bis 31. Dezember 2023, seine grundsätzliche Gültigkeit.
2. Das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter vom 12. Dezember 2016 wird an den einschlägigen Stellen überarbeitet. Diese Revision wird genehmigt und – unter Vorbehalt eines aufschiebenden Rechtsmittels – per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
3. Zur Kostendeckung ist im Budget 2021, Konto 5451.3637.00, Beiträge an private Haushalte, bereits ein Betrag von Fr. 12'000.-- enthalten. Für die Jahre 2022 und 2023 muss ein entsprechender Betrag im Budget eingestellt werden.
4. Dieser allgemeinverbindliche Beschluss ist im amtlichen Publikationsorgan (Website der Gemeinde Winkel) zu veröffentlichen.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Abteilung Soziales und Gesundheit beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
7. Mitteilung an:
 - Abteilung Soziales und Gesundheit
 - Abteilung Finanzen und Steuern

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'DL', is written over a horizontal line.

Daniel Lehmann, Gemeindeschreiber